

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00024**

## **vom 18. Dezember 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_EE.2020.00024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2020.00024)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00024 du 18 décembre 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2020.00024 del 18 dicembre 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1977, Innenarchitektin (vgl. Urk. 3/2), ist der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als Selbstständigerwerbende angeschlossen. Am 25. März 2020 (Eingangsdatum) meldete sich die Versicherte bei der Ausgleichskasse zum Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung (Kinderbetreuung durch Selbständigerwerbende; Urk. 7/31; vgl. auch Urk. 7/33) und am 20. April 2020 (Eingangsdatum) zum Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung (Härtefallregelung) gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) an (Urk. 7/35). Mit Verfügung vom 14. Mai 2020 verneinte die Ausgleichskasse einen Anspruch auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung gemäss Härtefallregelung (Urk. 7/36). Mit Verfügung vom 22. Juni 2020 bejahte sie einen Anspruch der Versicherten auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung im Zeitraum vom 17. Mai bis zum 8. Juni 2020 wegen des Ausfalls der Fremdbetreuung der Tochter und richtete ihr einen Betrag von insgesamt Fr. 36.40 (Tagesansatz von Fr. 4.80) aus

(Urk. 7/48-49). Gegen die leistungsverneinende Verfügung vom 14. Mai 2020 erhob die Versicherte am 26. Juni 2020 Einsprache (Urk. 7/50). Mit Entscheid vom 10. August 2020 bejahte die Ausgleichskasse einen Anspruch der Versicherten auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung gemäss Härtefallregelung im Zeitraum vom 17. März bis zum 16. September 2020. Die Ausgleichskasse teilte mit, dass die Entschädigung gestützt auf ein Einkommen von Fr. 21'600.-- berechnet werde. Der Anspruch betrage Fr. 48.-- pro Tag (Urk. 2).

#### **E. 2**

Dagegen erhob die Versicherte am 28. August 2020 Beschwerde und beantragte, es sei der angefochtene Entscheid dahingehend abzuändern, dass ihr gestützt auf ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 75'943.31 Corona-Erwerbsausfallentschädigung auszurichten sei (Urk. 1/1-2). Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 1. Oktober 2020 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was der Beschwerdeführerin am 2. Oktober 2020 angezeigt wurde (Urk. 8).

#### **E. 2.1**

Nach Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen (und zwar auf maximal sechs Monate; vgl. Art. 7d Abs. 2 lit. a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, RVOG).

Gestützt auf dieses Notverordnungsrecht erliess der Bundesrat - nebst anderen Verordnungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, die sich teilweise auch auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen ( Epidemien-gesetz , EpG ) stützen - am 20. März 2020 die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall. Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall wurde rückwirkend per 17. März 2020 in Kraft gesetzt und der Geltungszeitraum bis zum 16. September 2020 befristet ( Art. 11 Abs. 2). Am 23. April, 6. Juli, 17. September und 8. Oktober 2020 erfuhr die Verfügung je eine Änderung. Sie gilt nunmehr bis zum 30. Juni 2021 (Art. 11 Abs. 5). Mit dem Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 wurde rückwirkend per 17. September 2020 eine gesetzliche Grundlage für die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall geschaffen (Art. 15 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 3 des Covid-19-Gesetzes).

2.2

2.2.1

Nach Art. 2 Abs.

### **E. 3**

bis der Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall (Stand: 6. Juli 2020) sind Selbständige erwerbende im Sinne von Art. 12 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) anspruchsberechtigt, wenn sie aufgrund der bundesrätlichen

Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus , obwohl sie nicht zur Schliessung des Betriebs verpflichtet oder direkt vom Verbot betroffen waren, einen Erwerbsausfall erleiden und ihr für die Bemessung der Beiträge der AHV massgebendes Einkommen für das Jahr 2019 zwischen Fr. 10'000.-- und Fr. 90'000.-- liegt ( sogenannte Härtefallregelung) ; dabei gilt für die Berechnung des massgebenden Einkommens für das Jahr 2019 Artikel 5 Absatz 2 zweiter Satz sinngemäss. 2.2.2

Gemäss Art. 5 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (Stand: 6. Juli 2020) ist für die Ermittlung des Einkommens Art. 11 Abs. 1 des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) sinngemäss anwendbar. Nach der Festlegung der Entschädigung kann eine Neuberechnung der Entschädigung nur vorgenommen werden, wenn eine aktuellere Steuerveranlagung bis zum 16. September 2020 der anspruchsberechtigten Person zugestellt wird und diese den Antrag zur Neuberechnung bis zu diesem Datum einreicht. 2.2.3

Nach Art. 11 Abs. 1 EOG bildet Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erhoben werden. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung und lässt durch das Bundesamt für Sozialversicherungen verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen aufstellen. 2.2.4

Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV) wird bei Selbständigerwerbenden die Entschädigung auf Grund des auf den Tag umgerechneten Erwerbseinkommens berechnet, das für den letzten vor dem Einrücken verfügbaren AHV-Beitrag massgebend war. Wird für das Jahr der Dienstleistung später ein anderer AHV-Beitrag verfügt, so kann die Neuberechnung der Entschädigung verlangt werden.

Zu dieser Bestimmung hielt das Bundesgericht in seinem Urteil 9C\_527/2018 vom 25. Januar 2019 E. 2.2 fest, dass in Bezug auf das versicherte Ereignis Mutterchaft (Art. 32 EOV verweist zur Berechnung der Entschädigung für selbständig erwerbende Mütter auf Art. 7 Abs. 1 EOV) für die Festlegung der Entschädigung ausschliesslich das vor der Geburt erzielte Einkommen berücksichtigt werden könne - sei es in der Gestalt der während eines Jahres vor der Geburt angefallenen AHV-pflichtigen Erträge oder aber der im Geburtsjahr verzeichneten und auf zwölf Monate hochgerechneten Einkünfte. Da die definitive Bemessung der Entschädigung erst erfolgen könne, nachdem (aufgrund der Steuermeldung) der endgültige AHV-Beitrag verfügt werde, sei die Entschädigung gegebenenfalls zunächst einmal provisorisch nach dem für die Akontozahlungen massgebenden Einkommen zu bemessen. 2.3

Gemäss

Rz. 1041.3 des Kreisschreibens über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbseinkommenersatz (Stand: 3. Juli 2020, KS CE) wird für die Ermittlung der Einkommensgrenzen (Fr. 10'000 und Fr. 90'000) bei der Härtefall-Prüfung grundsätzlich auf das Erwerbseinkommen, welches als Grundlage für die Beitragsrechnungen 2019 (Akontorechnungen) herangezogen wurde, abgestellt. Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für Selbständigerwerbende bildet grundsätzlich das Erwerbseinkommen, welches im Jahr 2019 erzielt wurde (Rz. 1065). Basierte die festgesetzte Entschädigung auf dem Einkommen, welches für die Akontorechnungen 2019 herangezogen wurde und wurde dieses seit der letzten definitiven Beitragsverfügung nicht angepasst, so ist auf Antrag auf das Einkommen der letzten definitiven Beitragsverfügung abzustellen. Liegt zum Zeitpunkt des Antrages die definitive Steueranmeldung für das Jahr 2019 bereits vor, so ist diese zu berücksichtigen. Der Antrag auf Neuberechnung resp. Revision oder Wiedererwägung muss spätestens am 16. September 2020 bei der Ausgleichskasse eingereicht sein (Rz. 1065.1).

Laut Rz. 1068 bewirkt eine nachträgliche Anpassung des Erwerbseinkommens infolge der definitiven Steuermeldung für das Beitragsjahr 2019, die nach dem 16. September 2020 eingeht, keine Änderung in der Entschädigung. Ebenso keine Änderung in der Höhe der Entschädigung bewirken nach dem 17. März 2020 erfolgte Anpassungen des den Akontorechnungen 2019 zugrundeliegenden Erwerbseinkommens (vorbehalten bleibt Rz. 1065.1). 2.4

Bei einem Kreisschreiben handelt es sich um eine von der Aufsichtsbehörde für richtig befundene Auslegung von Gesetz und Verordnung. Die Weisung ist ihrer Natur nach keine Rechtsnorm, sondern eine im Interesse der gleichmässigen Gesetzesanwendung abgegebene Meinungsäusserung der sachlich zuständigen Aufsichtsbehörde. Solche Verwaltungsweisungen sind wohl für die Durchführungsorgane, nicht aber für die Gerichtsinstanzen verbindlich (BGE 118 V 206 E. 4c, vgl. auch 123 II 16 E. 7, 119 V 255 E. 3a mit Hinweisen). Das Gericht soll sie bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Es weicht andererseits insoweit von den Weisungen ab, als sie mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind (BGE 123 V 70 E. 4a mit Hinweisen). 2.5

Mit Urteil EE.2020.00006 vom 29. Oktober 2020 hat das hiesige Gericht erkannt, dass Art.

**E. 5**

Abs. 2 Satz 2 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall, Stand :

6. Juli 2020, sowie Rz . 1065.1 KS CE, Stand :

3. Juli 2020, jedenfalls insoweit gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichbehandlung ( Art.

## **E. 8**

BV) verstossen, als dass für die Berechnung des massgeblichen Einkommens 2019 resp. für die Neu berechnung der Entschädigung auf Grundlagen abgestellt wird, auf deren Aus stellung die antragsstellende Person in zeitlicher Hinsicht keinen (alleinigen) Ein fluss hat. Zu welchem Zeitpunkt die Steuerveranlagung im Einzelfall erfolgt, hängt (auch) von Faktoren ab, die ausserhalb des Einflussbereichs der steuer pflichtigen Person liegen. Mithin käme es einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Privilegierung oder aber Benachteiligung der antragstellenden Person gleich, würde der etwaige Anspruch davon abhängig gemacht, ob die definitive Steuer veranlagung über das Jahr 2019 im Zeitpunkt des Antrags resp. spätestens bis zum 16. September 2020 in concreto bereits zugestellt wurde oder nicht. Mit anderen Worten ergeben sich rechtliche Unterscheidungen, für die kein ver nünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist .

Daraus folgerte das Gericht, der Versicherte habe einen Anspruch darauf, dass die definitive Steu erveranlagung für das Jahr 2019 auch nach dem 16. Septem ber 2020 zu berück sichtigen sei. Offengelassen wurde die Frage, ob eine nachträgliche Korrektur gestützt auf veranlagte Bemessungsgrundlagen jeden falls bis zum 16. September 2020 hätte geltend gemacht werden müssen, auch wenn die relevanten Unter lagen erst nachträglich aufgelegt werden können (vgl. Art. 5 Abs. 2 bis und 2 ter der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der ab dem 7. September bzw. 8. Okto ber 2020 geltenden Fassung; erwähntes Urteil E.

3) . 3 . 3 . 1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass bei der Berechnung der Corona-Erwerbsausfallentschädigung (Härtefallregelung) auf die letzte definitive Beitragsverf ügung von 2017 abzustellen sei. Damals habe die Beschwerdefüh rerin ein Einkommen von Fr. 21'6 00.-- abgerechnet (Urk. 2). 3 . 2

Die Beschwerdeführerin machte demgegenüber geltend, dass als Grundl age des Erwerbsersatzes die neu sten definitiven Zahlen von 2018 zu berücksichtigen seien. Damals habe sie einen Reingewinn von Fr. 75'943.31 erwirtschaftet. Der Bundesrat habe im Übrigen mehrfach erklärt, dass die Entschädigungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie rasch und unbürokratisch ausgerichtet werden sollten (Urk. 1/1 ). 4 .

4 . 1

Nachdem die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 28. März 2018 eine Reduk tion des mutmasslichen beitragspflichtigen Einkommens von Fr. 45'100.-- (vgl. Urk. 7/9) auf Fr. 1'087.50 beantragt hatte (Urk. 7/11), setzte die Beschwerde gegnerin mit Nachtragsverfügung vom 20. April 2018 die Akontobeiträge für Selbständigerwerbende für das Jahr 2018 auf der Basis eines beitragspflichtigen Einkommens von Fr. 1'500.-- fest (Urk. 7/13). Am 29 . Januar 2019 teilte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit, dass die Akontobeiträge für Selbständigerwerbende für das Jahr 2019 gestützt auf ein beitragspflichtiges Ein kommen von Fr. 1'900.-- festgelegt würden (Urk. 7/24 ). Am 29. Januar 2020 teilte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit, dass die

Akonto beiträge für Selbständigerwerbende für das Jahr 2020 erneut gestützt auf ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 1'900.-- festgelegt wurden (Urk. 7/29). In diesen beiden Schreiben wurde die Beschwerdeführerin jeweils darum gebeten, eine allfällige wesentliche Abweichung des effektiven Erwerbseinkommens von den provisorischen Berechnungsgrundlagen (auf dem beiliegenden Formular) zu melden. Dies tat sie bis zum Stichtag 17. März 2020 unbestrittenermassen nicht (vgl. KS CE Rz. 1068, Stand: 3. Juli 2020). Am 20.

April 2020 (Eingangsdatum) meldete sich die Beschwerdeführerin bei der Beschwerdegegnerin zum Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung (Härtefallregelung) an (Urk. 7/35).

Mit Steuermeldung AHV vom 15. Juni 2020 teilte das Kantonale Steueramt Zürich der Beschwerdegegnerin mit, dass das Einkommen der Beschwerdeführerin aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Jahr 2017 Fr. 20'632.-- betragen habe (Urk. 7/42). Mit definitiver Verfügung vom 15. Juni 2020 setzte die Beschwerdegegnerin die Beiträge für das Jahr 2017 auf der Basis eines beitragspflichtigen Einkommens von (abgerundet) Fr. 21'600.-- (Fr. 20'632.-- abzüglich Zins von Fr. 90.-- zuzüglich der aufzurechnenden persönlichen Beiträge von Fr. 1'154.25) fest (Urk. 7/44). 4.2

Die Beschwerdegegnerin war weder verpflichtet noch berechtigt, das massgebende Einkommen im Sinne von Art. 2 Abs.

3 bis der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall allein gestützt auf die mit der Einsprache vom 26. Juni 2020 (Urk. 7/50) eingereichte Steuererklärung 2018, welche ein Einkommen der Beschwerdeführerin von Fr. 75'943.-- ausweist (Urk. 7/51), zu erhöhen. Ebenfalls nicht abgestellt werden kann auf die Schlussrechnung des Steueramts der Stadt Zürich

vom 15. Juni 2020 betreffend Staats- und Gemeindesteuern 2018, in welcher lediglich das steuerbare Einkommen beider Ehegatten in der Höhe von Fr. 67'700.-- aufgeführt ist (Urk. 3/2). Die Steuermeldung AHV des Jahres 2018, aus welcher die Höhe des Erwerbseinkommens der Beschwerdeführerin aus selbständiger Erwerbstätigkeit ersichtlich ist, wurde der Beschwerdegegnerin ausweislich der Akten bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids vom 10. August 2020 (Urk. 2) noch nicht zugestellt. Allfällige Entwicklungen des Sachverhalts nach Erlass des Einspracheentscheids können nicht mehr berücksichtigt werden (vgl. BGE 142 V 341; Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Zürich 2020, Rz. 79 zu Art. 52). 4.3

Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend feststellte, kann für die Berechnung der Corona-Erwerbsausfallentschädigung vorliegend – zu Gunsten der Beschwerdeführerin – auf die definitive Verfügung vom 15. Juni 2020, mit welcher die Beschwerdegegnerin die Beiträge für das Jahr 2017 auf der Basis eines beitragspflichtigen Einkommens von Fr. 21'600.-- festsetzte (Urk. 7/44), abgestellt werden (Rz. 1065.1 KS CE), da gestützt auf die Mitteilung vom 29. Januar 2019 betreffend Akontobeiträge für das Jahr 2019 kein Anspruch bestünde.

Zu ergänzen ist, dass die Beitragspflichtigen gemäss Art. 24 Abs. 4 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV V) wesentliche Abweichungen vom voraussichtlichen Einkommen zu melden haben. Als wesentlich gilt laut Rz. 1155 der Wegleitung über die Beiträge der Selbständig Erwerbenden und Nichterwerbenden in der AHV, IV und EO (WSN) eine Abweichung des erzielten vom voraussichtlichen Jahres

einkommen von mindestens 25 Prozent. Sowohl auf die Pflicht zur Meldung von wesentlichen Abweichungen wie auch auf die Konkretisierung, was als wesentliche Abweichung gilt, wurde die Beschwerdeführerin in der Mitteilung betreffend die Akontobeiträge für das Jahr 2019 (Urk. 7/24) hingewiesen. Zudem wurde ihr das entsprechende Meldeformular zugestellt. Indem die Beschwerdeführerin das gegenüber der provisorischen Bemessungsgrundlage wesentlich höhere Erwerbseinkommen des Jahres 2018 pflichtwidrig nicht gemeldet hat, hat sie es selber zu verantworten, dass darauf im Rahmen der Bemessung der Corona-Erwerbsausfallentschädigung nicht abgestellt werden kann (vgl. dazu auch Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich EE.2020.00015 vom 19. November 2020 E. 3.4).

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2 .

Das Verfahren ist kostenlos. 3 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Treuhandbüro Lüthi - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstKreyenbühl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.